

Stellungnahme der Verwaltung

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 117 NKomVG zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Nach § 182 Abs. 4 Nr. 6 NKomVG muss für unmittelbar aus der festgestellten epidemischen Lage resultierende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen keine Deckung nach § 117 NKomVG gewährleistet sein.

Eine solche Unmittelbarkeit ist hier nicht gegeben.

Nichtsdestotrotz könnten aus folgenden vorhandenen Haushaltsmitteln Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche gefördert werden, die den negativen Folgen der Corona-Pandemie entgegenwirken: Derzeit stehen im Produkt Kinder-/Jugendförderung u. -schutz aus dem Ansatz „Zuschüsse an Vereine u. Verbände für Fahrten und Lager“ noch **10.000 EUR** (Ansatz 10.000 EUR), bei den „Zuschüssen für Jugendveranstaltungen“ noch **12.800 EUR** (von 15.000 EUR) und bei „Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen“ noch **8.500 EUR** (Ansatz 8.500 EUR) zur Verfügung. Weiterhin besteht im Produkt „Sonstige Schulangelegenheiten“ noch eine Rückstellung von **10.000 EUR** als „Zuschuss Schwimmen“.

Eine weitere Rückstellung besteht im Fachdienst Soziales aus einer Pauschalzuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Höhe von 47.700 EUR, wovon 35.000 EUR aufgrund eines KA-Beschlusses für die Musikschule reserviert sind, so dass hieraus noch **12.700 EUR** zur Verfügung stehen.

Allerdings sollte das Vorliegen der Förderrichtlinien aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder- und Jugendliche“ abgewartet werden, um nicht mit einem nicht genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn die Möglichkeiten der Förderung zu vertun.

---